

Allgemeine Verkaufsbedingungen der sonnen GmbH für Unternehmer. Stand Dezember 2023.

1. Geltungsbereich

1.1 Nachstehende Verkaufsbedingungen (im Folgenden „Bedingungen“ genannt) der sonnen GmbH (im Folgenden „sonnen“) gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen sonnen und dem Vertragspartner (im Folgenden „Kunde“), auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.2 Sämtliche Angebote von sonnen werden ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen abgegeben, sämtliche Verträge ausschließlich aufgrund dieser Bedingungen geschlossen.

1.3 Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden erkennt sonnen nicht an, es sei denn, sonnen hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

1.4 Diese Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn sonnen in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.

1.5 Angebote von sonnen aufgrund dieser Bedingungen richten sich ausschließlich an Unternehmer i.S.v. § 14 Abs. 1 BGB und gewerbliche Wiederverkäufer, nicht jedoch an Verbraucher.

2. Vertragsschluss und Vertragsgegenstand

2.1 Angebote von sonnen sind freibleibend und unverbindlich. Das gilt insbesondere auch für Angebote in Prospekten, Anzeigen und anderem Werbematerial. Technische Änderungen, sowie Änderungen in Form, Farbe, Material, Gewicht o.ä. bleiben im Rahmen des technischen Fortschritts und des Zumutbaren vorbehalten. Nicht bindend und ggf. nicht mehr aktuell in diesem Sinne sind bloße Katalogangaben oder Angaben auf Internetseiten.

2.2 Auf Internetseiten von sonnen abrufbare, in Prospekten und sonstigen Unterlagen von sonnen abgebildete, sowie mittels einer von sonnen ggf. zur Verfügung gestellten Software mögliche Wirtschaftlichkeitsberechnungen dienen ausschließlich der Orientierung über die mögliche Rentabilität eines Batteriespeichersystems. Derlei Berechnungen bieten ausdrücklich keine Sicherheit über die tatsächlich zu erreichende Wirtschaftlichkeit des Systems und stellen insbesondere keine Zusicherung Seitens sonnen dar. sonnen weist ausdrücklich darauf hin, dass sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie auch z.B. die laufenden Betriebskosten, der Energieverbrauch und ähnliche Variablen jederzeit verändern können. Der Kunde ist sich dessen bewusst und hat die aktuellen Daten jeweils zu erfragen sowie seine Endkunden entsprechend zu beraten und hierauf hinzuweisen.

2.3 Eine vom Kunden aufgegebene Bestellung, ob auf elektronischem Wege, in Textform oder schriftlich, ist ein bindendes Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrags gegenüber sonnen.

2.4 sonnen ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Angebot innerhalb von 2 (zwei) Wochen anzunehmen. Einer Annahme kommt die Rechnungsstellung innerhalb dieser Frist gleich.

2.5 Angebote von sonnen auf Internetseiten stellen keine bindenden Vertragsangebote dar. Sie sind lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots durch den Kunden für das jeweilige Produkt gegenüber sonnen.

2.6 Die Annahme der Bestellung durch sonnen erfolgt vorbehaltlich der technischen Realisierbarkeit sowie der Selbstbelieferung durch die Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit von Produkten unverzüglich informiert. Etwaig bereits geleistete Vorauszahlungen werden durch sonnen erstattet.

2.7 Vertragsgegenstand sind die in der Auftragsbestätigung bezeichneten Produkte und Leistungen. Die Lieferung bestimmter

Fabrikate verwendeter Komponenten zur Herstellung eines Produkts wird ausdrücklich nicht zugesichert. Die Auswahl der einzelnen Komponenten von Produkten obliegt ausschließlich sonnen.

2.8 sonnen ist berechtigt, Teile oder den gesamten Auftrag auf Dritte zu übertragen, bzw. Dritte mit der Ausführung zu beauftragen. Einer Zustimmung des Kunden hierfür bedarf es nicht.

3. Überlassene Unterlagen, Gewerbliche Schutzrechte

3.1 sonnen bleibt Inhaberin aller Urheber- und Verwertungsrechte an den dem Kunden im Rahmen der Auftragsbefreiung überlassenen Plänen, Konstruktionszeichnungen, Präsentationen sowie sämtlichen Abbildungen, Zeichnungen, Aufzeichnungen, Bau- und Schaltplänen und sonstigen Unterlagen, gleich ob in schriftlicher oder elektronischer Form, welche durch sonnen angefertigt wurden. Dieses schließt durch sonnen zur Verfügung gestellte Marketing-Unterlagen ein.

3.2 Überlassene Unterlagen dürfen ohne die Genehmigung durch sonnen Dritten nicht zugänglich gemacht, oder durch den Kunden verwertet werden. Zur Verfügung gestellte Marketingunterlagen sind in der jeweils aktuellsten Version und entsprechend den CI-Vorgaben von sonnen zu verwenden. Auf Anforderung von sonnen sind sie mit der Versicherung, dass keine Kopien angefertigt wurden, zurückzugeben.

3.3 Stellt sonnen in ihren Onlineportalen Werbefelder und/oder andere Materialien zum Download zur Verfügung, dürfen diese ausschließlich zum Zwecke der Bewerbung von sonnenprodukten sowie der durch die Unternehmen der sonnenGruppe angebotenen Leistungen genutzt werden. Bei der Nutzung eines Bildes durch einen Vertriebs- oder Servicepartner ist immer deutlich auf das Copyright der Firma sonnen GmbH durch Hinzufügen des Zusatzes „© by sonnen GmbH“ hinzuweisen. sonnen GmbH steht es frei, die Nutzung eines Bildes jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.

3.4 Der Kunde haftet für jegliche, diesen Bedingungen widersprechende Verwendung der sich in seinem Besitz befindlichen Informationen und Unterlagen.

4. Preise, Zahlungsbedingungen, Stornogebühren

4.1 Die Preise sind freibleibend und verstehen sich als Nettopreise in Euro. Die Preise gelten EXW gem. Incoterms 2010, exklusive Verpackung und Transport. Diese werden gesondert in Rechnung gestellt. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird am Tag der Rechnungsstellung in der dann geltenden Höhe gesondert ausgewiesen.

4.2 sonnen ist berechtigt, die Preise entsprechend den zwischen der Bestellung und der Lieferung eingetretenen Kostenerhöhungen anzupassen.

4.3 Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu leisten. sonnen stellt dem Kunden mit Auftragsbestätigung den voraussichtlichen Gesamtpreis als Vorauszahlung in Rechnung. Schuldbefreiende Zahlung hat ausschließlich auf das in der Rechnung genannte Konto zu erfolgen.

4.4 Ändert sich die in der Auftragsbestätigung angegebene Leistung des Produkts oder der Modelltyp nachträglich auf Wunsch des Kunden, bietet sonnen Mehrleistungen gesondert an.

4.5 Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.

4.6 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von sonnen anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde ausschließlich insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

4.7 sonnen ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Kunden, Zahlungen zunächst auf ältere Forderungen gegen den

Kunden aus der laufenden Geschäftsbeziehung anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen durch Verzug entstanden, ist sonnen berechtigt, Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

4.8 Bei Auslandsaufträgen sind Barzahlungen in Euro an die angegebene Zahlstelle zu leisten. Kosten, die die Zahlstelle von sonnen belasten, sind durch den Kunden zu erstatten.

4.9 Soweit der Kunde einen bereits erteilten Auftrag storniert, gleichzeitig jedoch eine andere Version der Vertragsprodukte bestellt, wird hierfür eine Umbuchungsgebühr i.H.v. 1,5 % des Netto-Betrags der stornierten Buchung als Vertragsstrafe fällig.

4.10 Soweit der Kunde einen bereits erteilten Auftrag ohne gleichzeitige Aufgabe einer neuen Bestellung für ein anderes Vertragsprodukt storniert, wird hierfür eine Stornierungsgebühr i.H.v. 2,5 % des Netto-Betrags der stornierten Buchung als Vertragsstrafe fällig.

4.11 Soweit der Kunde einen Auftrag storniert, für den bereits eine Anzahlung geleistet wurde und/oder der sich bereits in der Produktionsplanung und/oder der Fertigung befindet, wird hierfür eine Stornierungsgebühr i.H.v. 5 % des stornierten Netto-Auftragswerts als Vertragsstrafe fällig.

4.12 In den Fällen der Ziff. 4.9 – 4.11 behält sich sonnen ausdrücklich vor, einen etwaig darüberhinausgehenden Schaden geltend zu machen.

5. Lieferzeit

5.1 In der Bestellung genannte Liefertermine sind als voraussichtliche Liefertermine unverbindlich.

5.2 Die Einhaltung schriftlich bestätigter „verbindlicher Liefertermine“ steht unter dem Vorbehalt der mangelfreien und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch Zulieferer.

5.3 Schriftlich bestätigte verbindliche Lieferfristen und -termine sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Lager von sonnen verlassen hat, oder, soweit die Ware ohne Verschulden von sonnen nicht rechtzeitig abgesendet werden kann, die Versandbereitschaft mitgeteilt wird.

5.4 Der Beginn der von sonnen angegebenen Lieferzeit setzt in jedem Fall die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden aus der gesamten Geschäftsbeziehung voraus, insbesondere Zahlungseingang und fristgerechte Erfüllung aller geschuldeten Mitwirkungshandlungen. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bleibt vorbehalten.

5.5 sonnen ist berechtigt, Teillieferungen durchzuführen.

5.6 Wird sonnen trotz Anwendung zumutbarer Sorgfalt an der Erfüllung ihrer Verpflichtung durch höhere Gewalt, insbesondere durch den Eintritt unvorhersehbarer, außergewöhnlicher Umstände wie Krieg, innere Unruhen, Beschlagnahme, Energieversorgungsschwierigkeiten, Streik oder Aussperrung, Betriebsstörungen, eine durch die WHO festgestellte Pandemie, oder andere, nicht durch sonnen zu vertretende und nur mit unzumutbarem Aufwand zu beseitigende Umstände, auch wenn sie bei Lieferanten und Unterprioritäten eintreten, gehindert, verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird sonnen in diesen Fällen die Lieferung und Leistung unmöglich, wird sonnen von ihren Leistungspflichten befreit.

5.7 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, ist sonnen berechtigt, den ihr hierdurch entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.

5.8 sonnen haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von sonnen zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht.

5.9 sonnen haftet auch dann nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von sonnen zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht

beruht. In diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

5.10 Die Haftung von sonnen im Fall des Lieferverzugs ist im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche Verzug auf 0,5 % des rückständigen Lieferwertes, maximal jedoch auf 5 % des rückständigen Lieferwertes begrenzt.

6. Versand, Gefahrübergang

6.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts Abweichendes ergibt, ist Lieferung EXW (Incoterms 2010) vereinbart. Der Abschluss einer Transportversicherung obliegt dem Kunden.

6.2 Die Wahl der Versand- und Verpackungsart steht sonnen frei. Die Kosten der Verpackung werden durch sonnen gegenüber dem Kunden separat berechnet. Verpackungsmaterialien sind durch den Kunden zu entsorgen.

6.3 Die Lieferung ist vom Kunden bei Übernahme vom Spediteur auf sichtbare Schäden zu überprüfen. Sichtbare Schäden sind in dem Speditionsübergabeprotokoll schriftlich zu vermerken. sonnen ist unverzüglich über festgestellte Schäden zu unterrichten.

6.4 Wird durch einen Umstand, den der Kunde zu vertreten hat, der Versand oder die Abnahme ohne Verschulden von sonnen verzögert oder unmöglich gemacht, geht die Gefahr mit Absendung der Bereitstellungsanzeige auf den Kunden über. Der Kunde haftet für alle entstandenen und weiter entstehenden Schäden und Mehrkosten.

7. Lagerung

7.1 Wird die Lagerung einer sonnenBatterie notwendig, ist durch den Einlagernden sicherzustellen, dass die Batteriemodule hierbei keinen Schaden durch Tiefentladung nehmen können. Mit Lagerung wird der Zustand beschrieben, in dem Batteriemodule, ob in einer sonnenBatterie verbaut oder separat gelagert, keinen Netzanschluss haben, und somit eine automatische Nachladung der Batteriemodule nicht erfolgen kann. Die Einlagerung hat durch hierfür qualifiziertes Personal zu erfolgen.

7.2 Bezüglich der Lagerung ist zu unterscheiden, ob es sich um Batteriemodule handelt, die in den Versionen der sonnenBatterie bis, oder in den Versionen der sonnenBatterie nach der Version eco5 verbaut wurden.

7.3 Lagerung der Batteriemodule nach Version sonnenBatterie eco5

7.3.1 Die Batteriemodule müssen bei der Einlagerung einen Ladezustand von mindestens 30 % aufweisen. Sie dürfen maximal 6 (sechs) Monate gelagert werden. Spätestens nach (6) sechs Monaten müssen diese Batteriemodule in ein Speichersystem verbaut, und das Speichersystem in Betrieb genommen werden. Während der Lagerung darf der Sicherungsstecker an keinem Modul angesteckt sein.

7.3.2 Die Umgebungstemperatur während der Lagerung muss zwischen 0 °C und 40 °C liegen. Die Luftfeuchtigkeit darf nicht mehr als 90 % betragen. Die zulässige Aufstellhöhe beträgt 2.000 m über dem Meeresspiegel.

7.4 Lagerung der Batteriemodule bis einschließlich Version sonnenBatterie eco5

7.4.1 sonnenBatterien bis einschließlich der Version eco5 werden mit einem Ladezustand von 60% ausgeliefert. Sind die Module, wie im Auslieferungszustand üblich, entkoppelt und ist die 300 A Sicherung ausgebaut, wird das Batteriemodul nur minimal über die Selbstentladung entladen.

7.4.2 Während der Lagerung ist der Zustand der Zellen in den von sonnen oder dem Hersteller der Module gem. den in der beigefügten Anleitung vorgegebenen Intervallen zu überprüfen, nachzuladen und ein Prüfprotokoll zu führen. Liegt dieses im Schadensfall sonnen bzw. dem Hersteller nicht vor, ist der Gewährleistungsanspruch nicht sichergestellt.

7.4.3 Vorgehen bei der Überprüfung und Ladung

7.4.3.1 Die Messung und Dokumentation sämtlicher Spannungen mit einem Multimeter sind in einem Abstand von höchstens 6 (sechs) Wochen durchzuführen. Das vollständige Protokoll ist an ser-vice@sonnen.de zu senden.

7.4.3.2 Längstens 3 (drei) Monate nach der letzten Vollladung sind die Batteriemodule ordnungsgemäß zu koppeln und in Betrieb zu nehmen. Die sonnenBatterie ist für mindestens 3 (drei) Stunden an das Stromnetz und das Internet anzuschließen. Es ist eine Vollladung durchzuführen. **Achtung:** Die Vollladung ist erst dann abgeschlossen, wenn keine Ladung mehr am Display angezeigt wird. Die Anzeige "100%" ist in dieser Situation nicht maßgeblich!

7.4.3.3 Kann nach erfolgter Vollladung und erfolgreicher Überprüfung die sonnenBatterie nicht dauerhaft am Netz angeschlossen bleiben, ist die sonnenBatterie wieder vom Netz zu nehmen. Die Zellen sind zu entkoppeln und die 300 A Sicherung auszubauen.

7.5 Bitte beachten Sie zum Vorgang der Lagerung unbedingt die jeweils mit der sonnenBatterie ausgelieferten Betriebsanleitungen und Inbetriebnahmehinweise. sonnen hat darüber hinaus ein Merkblatt zum Transport und der Lagerung von sonnenBatterien herausgegeben. Dieses ist unter info@sonnen.de anzufordern. Der Kunde ist gehalten, sich laufend über die jeweils aktuell von sonnen hierzu herausgegebenen Informationen zu informieren.

8. Weitere Leistungen von sonnen

Soweit sonnen gemäß Auftragsbestätigung Dienst- oder Werkleistungen für den Kunden erbringt, hat dieser die jeweils erforderlichen Mitwirkungshandlungen zur Ausführung der Leistungen ordnungsgemäß und fristgerecht zu erbringen.

9. Kreditwürdigkeit

9.1 Voraussetzung für eine Lieferverpflichtung von sonnen ist die Kreditwürdigkeit des Kunden. Erhält sonnen nach Vertragsschluss Auskünfte, wonach die Gewährung eines Kredits in Höhe des Auftragsvolumens nicht gesichert ist, ist sonnen berechtigt, trotz anderslautender Vereinbarungen, Vorauszahlungen, Sicherheitsleistungen oder Barzahlung zu verlangen.

9.2 sonnen ist im Falle negativer Bonitätsauskünfte, welche die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Kunden fraglich erscheinen lassen, berechtigt, bestehende Verträge aus wichtigem Grund zu kündigen. Den sonnen hierdurch entstehenden Schaden hat der Kunde zu tragen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn gegen das Vermögen des Kunden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durchgeführt, ein Insolvenzverfahren beantragt, ein solches eröffnet oder aber die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

9.3 sonnen ist weiter zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, soweit sich der Kunde mit einer seiner Pflichten aus den die Parteien bindenden Vertragsverhältnissen in Verzug befindet und dieser Zustand trotz Mahnung nicht innerhalb der gesetzten Frist beseitigt wird.

10. Mängelansprüche, Haftung, Regress

10.1 Die Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist und

festgestellte Mängel gegenüber sonnen unverzüglich angezeigt hat. 10.2 Änderungen in der Ausführung der Leistungen sowie sonstige Änderungen, die dem technischen Fortschritt dienen, stellen keine Mängel dar.

10.3 Werden Betriebs- oder Wartungshinweise nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile durch den Kunden oder nicht autorisierte und zertifizierte Dritte bearbeitet oder aus- gewechselt, oder führt der Kunde oder ein nicht autorisierter und zertifizierter Dritter sonstige Leistungen an den Produkten durch, entfallen die Mangelbeseitigungsansprüche, soweit der Mangel hierdurch entstanden ist. Gleiches gilt für Mängel, die durch über- mäßige Beanspruchung oder fehlerhafte Handhabung abweichend von den Produktangaben entstehen.

10.4 Liegt ein Mangel vor, erfolgt nach Wahl von sonnen Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung. Im Falle der Mangelbeseitigung übernimmt sonnen die Kosten für Ersatzteile und Arbeitslohn.

10.5 Mangelhafte Produkte und Komponenten sind nach Aufforderung von sonnen und gem. den jeweils erfolgten Anweisungen durch sonnen durch den Kunden an sonnen zurückzusenden. Für eine ordnungsgemäße Vereinnahmung retournierter Ware bei sonnen ist es unerlässlich, dass der Kunde das durch sonnen vorgegebene Verfahren, insbesondere auch übermittelte Retouren-Labels, verwendet und die Produkte / Komponenten ordnungsgemäß bezeichnet. Soweit eine Einvernahme retournierter Ware mangels ordnungsgemäßer Auszeichnung der Ware durch den Kunden bei sonnen nicht, oder nur erschwert möglich ist, haftet hierfür aus- schließlich der Kunde. Dieses umfasst sowohl einen etwaig erhöhten Bearbeitungsaufwand als auch den möglichen Verlust retournierter Ware im Lager bei sonnen mangels möglicher Zuordnung.

10.6 Ist sonnen mit der Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens 2 (zwei) Nachbesserungsversuche ermöglicht, nicht erfolgreich, ist der Kunde berechtigt, sonnen eine angemessene letzte Nachfrist zu setzen, die mindestens 2 (zwei) weitere Nachbesserungsversuche ermöglicht. Ist die Nachbesserung auch innerhalb dieser letzten Nachfrist nicht erfolgreich, ist der Kunde nach seiner Wahl zur Minderung der Vergütung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

10.7 Eine Mangelhaftung entfällt, wenn der Kunde sonnen nicht Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb einer angemessenen Frist gegeben hat.

10.8 sonnen haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern sie schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt. Bei einfach fahrlässigen Verletzungen nicht wesentlicher Vertragspflichten ist eine Haftung ausgeschlossen.

10.9 Soweit dem Kunden ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist die Haftung von sonnen grundsätzlich auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

10.10 Die Haftung wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt von vorstehender Haftungsbeschränkung unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie die Haftung wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels, oder aufgrund der Übernahme einer Garantie.

10.11 Die Leistungs- und Produktgarantien der Hersteller der verwendeten Komponenten (z.B. für Wechselrichter) werden ausschließlich von den jeweiligen Herstellern gewährt. Nach Ablauf der Gewährleistungsfristen sind etwaige Ansprüche des Kunden aus diesen Garantien unmittelbar gegenüber dem Hersteller geltend zu machen.

10.12 Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. sonnen haftet insbesondere nicht für Schäden, die nicht an den Produkten selbst entstanden sind, wie z.B. entgangener Gewinn und sonstige Vermögensschäden.

10.13 Soweit eine Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von sonnen.

10.14 Ergibt die Überprüfung der Mängelanzeige, dass ein Mangelanspruch nicht vorliegt, sind die hierbei entstehenden Kosten durch den Kunden zu tragen.

10.15 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche betreffend sonnenBatterien bis zur Version SB 10 beträgt 12 (zwölf) Monate. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche ab einschließlich der Version SB 10 beträgt 24 Monate. Die Gewährleistungsfrist für den sonnenCharger beträgt 36 Monate. Für alle anderen sonnenProdukte beträgt die Gewährleistungsfrist 12 (zwölf) Monate.

10.16 Die Gewährleistungsfrist für die sonnenBatterie beginnt mit ihrer ordnungsgemäßen Inbetriebnahme, spätestens jedoch 9 (neun) Monate nach ihrer Auslieferung durch sonnen. Vorstehende Einschränkungen gelten nicht, wenn sonnen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat, oder bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Kunden.

10.17 Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Kunden beruhen, für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruchs.

10.18 Etwaige Regressansprüche des Kunden i.S.v. § 445 a BGB sind mit einem durch sonnen gewährten zusätzlichen Nachlass für Partner auf den Herstellerlistenpreis des jeweiligen sonnenProdukts abgegolten.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1 sonnen behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor.

11.2 Bei Zahlungsverzug oder Vermögensverfall des Kunden ist sonnen berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Ware durch sonnen liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Nach Rücknahme des Liefergegenstandes ist sonnen zur Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden (abzgl. angemessener Verwertungskosten) anzurechnen.

11.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde sonnen hierüber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit sonnen Klage gem. § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, sonnen die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für die sonnen entstandenen Kosten.

11.4 Der Kunde ist berechtigt, die gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt sonnen jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe der Forderungen von sonnen (einschließlich USt.) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne, oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von sonnen, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. sonnen verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug

gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies jedoch der Fall, ist der Kunde verpflichtet, sonnen die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner mitzuteilen, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen und sämtliche Unterlagen zu übergeben.

11.5 Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstands durch den Kunden wird stets für sonnen vorgenommen. Wir der Liefergegenstand mit anderen, sonnen nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, erwirbt sonnen das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Fakturaendbetrag, einschließlich USt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

11.6 Wird der Liefergegenstand mit anderen, sonnen nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, erwirbt sonnen das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Fakturaendbetrag, einschließlich USt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde sonnen anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für sonnen.

11.7 sonnen verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % (zehn Prozent) übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt sonnen.

12. Softwarenutzung

12.1 Bezüglich der im Lieferumfang enthaltenen Software sowie hierfür gelieferter Updates, Upgrades und Erweiterungen wird dem Kunden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation in dem Umfang zu nutzen, wie dieses zur ordnungsgemäßen Bedienung des jeweiligen sonnenProdukts entsprechend den Bestimmungen des überlassenen Handbuchs und der Anleitungen erforderlich ist.

12.2 Das Nutzungsrecht gilt ausschließlich in Bezug auf den Liefergegenstand, mit welchem die Software ausgeliefert wird. Eine isolierte Nutzung der Software bzw. eine Nutzung in Verbindung mit anderen Geräten und Produkten ist dem Kunden nicht gestattet.

12.3 Eine weitergehende Nutzung, insbesondere auch die Veränderung, Bearbeitung, Vervielfältigung, Übersetzung der Software, sowie auch Umwandlung von Objektcode in Quellcode, ist dem Kunden nicht gestattet.

12.4 Die Nutzungsbeschränkung umfasst auch Zugriffe des Kunden auf Systemebene zum Zwecke der Änderung werkseitig eingestellter Parameter, Funktionen und Nutzungsbeschränkungen, soweit nicht aufgrund der getroffenen Vereinbarungen zugesicherte Eigenschaften des jeweiligen sonnenProdukts von diesen Beschränkungen betroffen sind.

13. Datenschutz

13.1 Soweit sich die Parteien im Rahmen der Durchführung eines Vertrags wechselseitig personenbezogene Daten zur Verfügung stellen, werden diese in Übereinstimmung mit den jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den Bestimmungen der DS-GVO und des BDSG, übermittelt und verarbeitet. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.

13.2 Jede Partei ist Datenverantwortlicher in Bezug auf die von ihr zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten.

13.3 Soweit der Kunde in einem Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, einem Drittland, ansässig ist, welches im Hinblick auf den Datenschutz kein angemessenes datenschutzrechtliches Schutzniveau entsprechend der EU-Verordnung 2016/679 gewährleistet, sind die Standardvertragsklauseln gem. dem Anhang zur Entscheidung der Europäischen Kommission 2004/915/EC, einschließlich der Bestimmungen zur Datenverarbeitung in Anhang A, Gegenstand des Vertrags.

13.4 Die für die Auftragsabwicklung notwendigen und durch den Kunden mitgeteilten Daten werden gespeichert und im Rahmen der Auftragsdurchführung gegebenenfalls an Erfüllungsgehilfen weitergegeben. Im Weiteren behält sonnen sich vor, überlassene Daten im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen bzw. erteilter Einwilligungen zu eigenen Werbezwecken (z.B. Versendung von Informationsmaterial) zu nutzen.

13.5 Der Kunde ist berechtigt, jederzeit gegenüber sonnen der Nutzung, Verarbeitung bzw. Übermittlung seiner Daten zu Marketingzwecken zu widersprechen. Nach Erhalt des Widerrufs wird sonnen die weitere Zusendung von Werbemitteln unverzüglich einstellen.

13.6 Soweit der Kunde erhaltene sonnenProdukte an Dritte liefert, ist er verpflichtet, zu Zwecken der ordnungsgemäßen Wartung und Prüfung ausgelieferter Produkte beim Endkunden durch sonnen eine entsprechende Einwilligungserklärung seines Endkunden zum Zwecke der Übermittlung von dessen personenbezogenen Daten an und deren Verarbeitung durch sonnen einzuholen.

14. Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsgrundsätze von Shell

sonnen ist Mitglied der Shell Gruppe. Aufgrund dessen finden die Allgemeinen Geschäftsgrundsätze von Shell auf alle Geschäftspartner von sonnen und den der sonnenGruppe angehörenden Unternehmen Anwendung.

14.1 Der Kunde erklärt, in Durchführung der die Parteien bindenden Verträge die Anwendbaren Gesetze zu erfüllen, einschließlich auch des Mindestlohngesetzes. „Anwendbare Gesetze“ im Sinne dieser Bestimmungen beinhaltet alle auf Personen, Eigentum oder sonstige Rechtsverhältnisse anwendbaren (i) Gesetze (einschließlich solcher Satzungen und Vorschriften, welche aufgrund dieser erlassen werden); (ii) nationalen, regionalen, staatlichen oder kommunalen Gesetze und Satzungen; (iii) Urteile und Anordnungen der zuständigen Gerichte; (iv) Regelungen, Vorschriften und Anordnungen, welche durch staatliche Stellen, Behörden und andere Ordnungsbehörden erlassen werden; sowie (v) behördliche Zulassungen, Genehmigungen, Lizenzen, Zustimmungen und Bewilligungen. Der Kunde wird sonnen über etwaige erhebliche Verstöße hiergegen in Ausführungen seiner Leistungen unverzüglich informieren. Auf Ziff.

14.8 wird verwiesen.

14.2 Der Kunde erklärt, von den Allgemeinen Geschäftsgrundsätzen von Shell, welche unter www.shell.com/sgbp veröffentlicht werden, Kenntnis genommen zu haben. Der Kunde erklärt weiter, dass er die in den Allgemeinen Geschäftsgrundsätzen von Shell enthaltenen Grundsätze (oder, soweit der Kunde ähnliche Grundsätze angenommen hat, diese Grundsätze) im Rahmen aller Geschäftsabschlüsse mit und für sonnen im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag und der hiermit zusammenhängenden Angelegenheiten einhalten wird.

14.3 Der Kunde versichert, dass (i) er Kenntnis über die Anti-Korruptions-Gesetze hat und deren Bestimmungen einhalten wird; (ii) sein Unternehmen und die hierfür tätigen Mitarbeiter weder unmittelbar noch mittelbar durch Dritte an, für die Zwecke, oder

zu Gunsten einer Behörde oder staatlichen Einrichtung oder einer anderen Person, Zahlungen, Geschenke, Zusagen oder andere Vorteile getätigt, angeboten, autorisiert oder erhalten hat bzw. haben und auch diese zukünftig nicht tätigen, anbieten, autorisieren oder annehmen wird/werden, wenn diese Zahlung, das Geschenk, die Zusage, oder ein anderer Vorteil eine Zahlung zur Beschleunigung von Vorgängen darstellen, oder gegen ein anwendbares Anti-Korruptions-Gesetz verstößt. Der Kunde wird sonnen unverzüglich informieren, wenn er Informationen oder Kenntnisse über Angelegenheiten erhält, die gem. diesen Vorschriften verboten sind.

Anti-Korruptions-Gesetze i.S. dieser Bestimmungen bezeichnet den United States Foreign Corrupt Practices Act of 1977, den United Kingdom Bribery Act 2010 und alle anderen anwendbaren Gesetze, welche Steuerhinterziehung, Geldwäsche oder andere, strafrechtlich sanktionierte Handlungen wie Bestechung, Hingabe von Zuwendungen, Beschleunigungszahlungen, oder sonstige Vergünstigungen an Vertreter von öffentlichen Behörden oder Personen untersagen.

14.4 Der Kunde bestätigt, dass weder er, noch ein Mitglied seines Unternehmens, Mitglied einer Behörde, oder eine Person ist, welche illegal Einfluss auf sonnen, oder mit sonnen verbundene Gesellschaften nehmen kann. Der Kunde wird sonnen unverzüglich informieren, wenn er Mitglied einer Behörde wird. sonnen wird dann prüfen, ob die Tätigkeit mit diesen Geschäftsgrundsätzen vereinbar und eine Fortsetzung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden möglich ist.

14.5 Der Kunde stellt sicher, dass sämtliche Transaktionen betreffend die Zusammenarbeit mit sonnen zutreffend in seinen Büchern und Aufzeichnungen dokumentiert und vermerkt sind und jederzeit wahrheitsgemäß die Aktivitäten, auf welche sie sich beziehen, wiedergeben. Hierzu zählen Angaben zum Zweck einer Transaktion, mit wem das Geschäft eingegangen wurde oder welche Leistungen ausgetauscht wurden. sonnen hat das Recht, die Einhaltung dieser Bestimmungen mittels Durchführung angemessener Audits beim Kunden zu prüfen.

14.6 Der Kunde sichert zu, Kenntnis aller anwendbaren Handelskontrollgesetze zu haben, seine Kenntnisse hierüber auf dem jeweils aktuellen Stand zu halten und sicherzustellen, dass diese jederzeit durch ihn und seine Mitarbeiter eingehalten werden.

„Handelskontrollgesetze“ im Sinne dieser Bestimmungen beinhaltet alle anwendbaren Gesetze, welche den Import, Export oder Re- Export von Waren, Software, Technologie oder ihrer unmittelbaren Produkte regeln, einschließlich (i) anwendbarer Zollbestimmungen, Ratsverordnung (EC) Nr. 428/2009; (ii) sämtlicher Sanktionsbestimmungen, welche durch den Rat der Europäischen Union erlassen werden; (iii) der Vorschriften über den Internationalen Handel mit Waffen („ITAR“); (iv) der Exportverwaltungsverordnung („EAR“); und (v) der Verordnungen und Anweisungen, welche durch das US Finanzministerium, Büro der Auslandsvermögen betreffend die Exportkontrolle, Anti-Boycott und Handelsanktionen, erlassen werden.

14.7 Der Kunde nimmt Kenntnis von Shells HSSE Grundsatz „Ziel Null“ sowie Shells „Life Saving Rules“ (Lebensrettungsrichtlinien), welche unter <http://www.shell.com/lifesavingrules> abrufbar sind und wird diese, sowie alle anderen anwendbaren HSSE Standards im Rahmen seines Handelns mit, oder im Namen von sonnen im Zusammenhang mit der Durchführung von Verträgen aufgrund dieser Bestimmungen befolgen. „HSSE“ steht für Gesundheit, Arbeitsschutz, Sicherheit und Umweltschutz.

14.8 Der Kunde stellt sonnen und die mit sonnen verbundenen Unternehmen auf erstes Anfordern von einer etwaigen Haftung und Ansprüchen Dritter, die in Folge eines Verstoßes gegen die Bestimmungen dieses Abschnitts durch den Kunden gegenüber

sonnen oder einem Mitglied der sonnenGruppe geltend gemacht werden, frei.

15. Gerichtsstand und Erfüllungsort

15.1 Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von sonnen.

15.2 Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist ausschließlicher Gerichtsstand Ulm. sonnen ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an dessen Geschäftssitz zu verklagen.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen

16. Schlussbestimmungen

16.1 Änderungen oder Ergänzungen dieser Vertragsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

16.2 Treten während der Vertragsdauer Umstände ein, welche die technischen, rechtlichen oder wirtschaftlichen Auswirkungen des Vertrags so wesentlich berühren, dass Leistung und Gegenleistung nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen, kann jeder Vertragspartner eine Anpassung des Vertrags an die geänderten Bedingungen verlangen.

16.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von sonnen Rechte oder Pflichten aus den die Parteien bindenden Vertragsverhältnissen auf Dritte zu übertragen und/o- der abzutreten.

16.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Regelung tritt eine solche, die dieser nach dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck am nächsten kommt. Dies gilt auch im Falle des Vorliegens einer Regelungslücke.